

## MERKBLATT

### Eiweißpflanzenförderung/ Förderung großkörniger Leguminosen (Legu) 2023

(Feld 42.3 und 52.1 im GA)

siehe hierzu auch Ziffer 4.2.3im SEPL 2023-2027,

[https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mukmav/landwirtschaft/eler/dl\\_SEPL\\_2023\\_2027\\_de.html](https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mukmav/landwirtschaft/eler/dl_SEPL_2023_2027_de.html)

EL-0105 des GAP-Strategieplans und

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan-version-2-0.pdf?blob=publicationFile&v=5>

Förderbereich 4, Maßnahmengruppe C, Maßnahme 1.0 der GAK

---

**Förderzweck** ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch ein vielfältiges Anbauspektrum im Ackerbau, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums steht.

**Gefördert** wird der Anbau von jährlich **mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten** in **Kombination** mit dem **Anbau** von **Großkörnigen Leguminosen** (Eiweißpflanzen) auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes.

#### **Antragsverfahren**

Bei der Beantragung sind die, für die jeweiligen Förderverfahren notwendigen Angaben in den dafür vorgesehenen Antragsunterlagen des Sammelantrages, des Flächen- und Nutzungsnachweises, des graphischen Flächennachweises sowie in den von der Antrags- und Bewilligungsbehörde dafür vorgesehenen Formblättern vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz prüft den Antrag, sowie die Förderfähigkeit der Flächen und entscheidet über die Bewilligung des Antrags.

#### **Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz erlässt im Falle der Bewilligung einen Zuwendungsbescheid, der sich über die Dauer des Verpflichtungszeitraums erstreckt. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Abschluss des Antragsverfahrens.

#### **Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Maßnahme kann nur beantragt werden, wenn Sie entweder im GA 2022 oder im GA 2023 einen Antrag auf Teilnahme an der Legu-Förderung gestellt haben. Der Zuwendungsbescheid wird Ihnen demnächst zugestellt.

Zur Auszahlung der Zuwendung müssen Sie jährlich bis zum **15.05.** mit dem GA einen Auszahlungsantrag stellen.

Die jährliche Zuwendung im Rahmen der mehrjährigen Verpflichtung wird nach Abschluss des jährlichen Verpflichtungszeitraums sowie nach abschließender Prüfung der Fördervoraussetzungen ausgezahlt.

Zur **Beantragung** der Teilnahme an der Legu-Förderung und der **Auszahlung** der Zuwendung gibt es **2 Konstellationen**:

**1. Neueinstieg in die Legu-Förderung im GA 2022 und Auszahlungsantrag im GA 2023**

Sofern Sie bereits im **GA 2022** den **Neueinstieg ab 2023** in die Legu-Förderung beantragt haben, müssen Sie in 2023 lediglich einen **Auszahlungsantrag** (Feld 42.3 im GA) stellen. Die Auszahlung für die im Jahr 2023 zu erbringende Leistungen müssen Sie bis spätestens **15.05.2023** im GA 2023 beantragen.

**2. Antrag auf Neueinstieg in die Legu-Förderung im GA 2023**

Sie haben im **GA 2023** erneut die Möglichkeit den **Neueinstieg ab 2023** in die Legu-Förderung im Gesamtbetrieb (Feld 52.1 im GA) zu beantragen. Der **Verpflichtungszeitraum** beläuft sich auf **5 Jahre** (01.01.2023-31.12.2027). Der Antrag auf Neueinstieg ab 2023 muss bis **spätestens 15.05.2023** im GA 2023 gestellt werden.

**Wichtig**

**Neben** dem **Antrag** auf Neueinstieg (Feld 52.1 im GA) in die Legu-Förderung ab 2023 müssen Sie die **Auszahlung** (Feld 42.3 im GA) für die im Jahr 2023 zu erbringende Leistungen bis spätestens **15.05.2023** im GA 2023 beantragen.

**Fördervoraussetzungen**

- Förderfähig sind im Saarland gelegene Flächen, bei welchen es sich um Ackerland entsprechend § 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung handelt. Nicht förderfähig sind Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von gleichartigen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (z.B. aufgrund § 15 BNatSchG) besteht oder welche als ökologische Vorrangflächen angemeldet wurden.
- Die Maßnahme kann in Kombination mit ÖR2 oder alleine in Anspruch genommen werden. Es gelten jedoch in jedem Fall **zusätzlich** die **Fördervoraussetzungen für ÖR2** (siehe hierzu Merkblatt „Öko-Regelungen“).
- Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Für das Antragsjahr 2023 ist der **vorzeitige Beginn** generell ab dem **01.01.2023 zugelassen**. Dies gilt jedoch **nur**, wenn der Förderantrag **spätestens** zum **15.05.2023** gestellt wird.

**Fachliche Voraussetzungen**

- Der Begünstigte verpflichtet sich für fünf Jahre, auf der Ackerfläche des Betriebes jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten nach den folgenden Vorgaben anzubauen:
  - Auf mindestens 10% der Ackerfläche sind großkörnige Leguminosen einschließlich Gemengen, die großkörnige Leguminosen enthalten, anzubauen. Bei diesen Gemeingen muss der Anteil an Leguminosen auf der Fläche überwiegen (mindestens 50%) und es besteht eine Pflicht zur Aufzeichnung und Dokumentation über die Anteile der Leguminosen.

Das MUKMAV legt die zugelassenen großkörnigen Leguminosen (siehe Anlage 4 „Saatgutliste“ zum Merkblatt GA) fest.

- Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10% der Ackerfläche nicht unterschreiten und 30% der Ackerflächen nicht überschreiten.
- Der Getreideanteil darf dabei 66% der Ackerfläche nicht überschreiten und der Anbau von Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf 40% der Ackerfläche nicht überschreiten.
- Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfrucht.
- Es gelten zusätzlich die Förderbestimmungen der ÖR2 und der GAK-Förderung (siehe hierzu Merkblatt „Öko-Regelungen“ und Förderbereich 4, Maßnahmengruppe C, Maßnahme 1.0 der GAK).

### **Bagatellregelung**

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die mögliche Förderung **mindestens** eine Höhe von **200 €/Jahr** erreichen wird. Eine nachträgliche Unterschreitung dieses Förderbetrages im Laufe des Verpflichtungszeitraums ist unbeachtlich.

### **Fördersatz 2023**

Die Förderung beträgt **29 €/ha** und **Jahr**.

Der Prämiensatz gilt bei Kombination mit **ÖR2** zusätzlich zu der ÖR2-Prämie (**TOP-up**).

Der Prämiensatz bezieht sich auf die gesamte Ackerfläche des Betriebes. Unproduktive Flächen (**GLÖZ8**) sind jedoch von der **Prämienzahlung ausgeschlossen**.

### **Zuwendungsempfänger**

Förderempfänger sind Betriebsinhaber im Sinne der VO (EU) Nr. 2021/2115, die eine landwirtschaftliche **Tätigkeit** auf Flächen, deren **Nutzung** überwiegend **landwirtschaftlichen Zwecken** dient, ausüben und den **Betrieb selbst bewirtschaften**.

Der Betriebssitz des Förderempfängers muss im Saarland liegen. Die Förderung erfolgt nach dem **Betriebssitzprinzip**.

Zusätzliche Zuwendungsempfänger sind Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten und andere Landbewirtschafter, die sich verpflichten, freiwillige Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen auf den vom Saarland bestimmten Landwirtschaftsflächen bestehen und die ihren Sitz im Saarland haben.

### **Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

- die Vorschriften zu den Konditionalitäten (siehe Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität),
- die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes,
- dem GAK-Rahmenplan,
- dem SEPL 2023-2027 und
- dem GAP-Strategieplan

einzuhalten.

### **Kombinierbarkeit**

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen und den anderen ELER-Maßnahmen ergeben sich aus den **Kombinationstabellen** (siehe Anlage 7 „Kombinationstabellen“ zum Merkblatt GA).